

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde St. Michaelisdonn

Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 35 der Gemeinde St. Michaelisdonn, für das „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz südlich des Sportflugplatzes Hopen“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15.12.2020 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 35 der Gemeinde St. Michaelisdonn, für das „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz südlich des Sportflugplatzes Hopen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **09.01.2021** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu, von diesem Tage an, im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de / Bürgerservice und Politik / Bauleitplanungen / St. Michaelisdonn / abgeschlossene Verfahren eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung, sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

St. Michaelisdonn, den 05.01.2021

Gemeinde St. Michaelisdonn
Volker Nielsen
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 08.01.2021 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 08.01.2021

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher –

